



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Peter Bensmann

MdL

Vorsitzender
des Unterausschusses "Personal"
des Haushalts- und Finanzausschusses

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Innere Verwaltung
Herrn Klaus-Dieter Stallmann MdL

im H a u s e

40002 Düsseldorf, den 4. Mai 1998
Platz des Landtags 1, Postfach 10 11 43
Tel. (0211) 88 40 Durchwahl 8 84 - 27 67
Telefax (02 11) 8 84 - 33 02

Wahlkreisbüro:
59427 Unna
Lünerner Schulstraße 55
Telefon: (0 23 03) 94 30 97
Telefax: (0 23 03) 4 00 95

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

VORLAGE
12/2042

**Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes, zur Änderung des Landesumzugskosten-
gesetzes, zur Änderung des Ausschußmitglieder-Entscheidungsgesetzes und der
Überlassung von Parkflächen bei Landesbehörden**

Gesetzentwurf vom 30.03.1998, Drucksache 12/2960

Sehr geehrter Herr Kollege,

zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes habe ich die beigelegten Zuschriften erhalten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Stellungnahmen in Ihre Beratungen miteinbeziehen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Bensmann

Personalrat
beim Finanzamt für
Konzernbetriebsprüfung Dortmund

44143 Dortmund, 29.09.1997

Herrn
Staatssekretär
Ernst Gerlach
im
Finanzministerium des Landes NRW

Jägerhofstr. 6
40190 Düsseldorf

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes i. V. mit steuerlichen Folgen

Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

wir haben bereits gegenüber dem HPR zu verschiedensten Änderungen kritisch Stellung bezogen. Eine Formulierung und die daraus sich ergebenden steuerlichen Folgen zwingen uns jedoch, Sie persönlich anzuschreiben. Es handelt sich um die Neufassung des § 7 Abs. 1 LKKG.

Danach bestimmt sich die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG. Das bedeutet bei einer Dienstreise von mehr als 8 und weniger als 14 Stunden einen Anspruch von 10,00 DM. Das bisherige Tagegeld von 14,00 DM reduziert sich somit um 4,00 DM täglich.

Während die meisten Prüfungen in den GBP-Finanzämtern innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden, bzw. durch paralleles Prüfen mehrerer Fälle die "Drei-Monats-Frist" keine Bedeutung hat, dauern erfahrungsgemäß Prüfungen der in den Zuständigkeitsbereich der KBP-Finanzämter fallenden Konzerne länger als drei Monate. Die sich daraus ergebende Folge ist, daß nach Ablauf der ersten drei Monate eine Versteuerung der Tagegelder einsetzt. Im Jahre 1996 und im laufenden Kalenderjahr wurden die infragekommenden Beträge bis zu einer Höhe von jährlich 2.000,00 DM pauschal versteuert. Sollte für die Zukunft die Pauschalversteuerung nicht mehr praktiziert und durch eine Individualversteuerung ersetzt werden, brächte diese Handhabung für die Prüfer von KBP und GBP bei gleicher Tätigkeit unterschiedliche steuerliche Belastungen mit sich, die sich wie folgt darstellen:

	<u>KBP</u>	<u>GBP</u>
Tagegeld lt. LKKG	10,00 DM	10,00 DM
Lohnsteuer ca. 30 %	3,00 DM	----
Kirchensteuer	0,27 DM	----
Solidaritätszuschlag	<u>0,23 DM</u>	----
Es verbleiben	6,50 DM	10,00 DM
Bei durchschnittlich 200 Prüfungstagen im Jahr:	1.300,00 DM	2.000,00 DM.

Neben der unterschiedlichen steuerlichen Belastung können sich bei der Individualbesteuerung durch die Erhöhung der Bruttogehälter um bis zu 2.000,00 DM je Jahr Auswirkungen auf andere Bereiche ergeben, bei denen das zu versteuernde Einkommen Maßstab ist. Beispiele dafür sind:

Zahlung von Fehlbelegerabgabe bei Nutzung einer öffentlich geförderten Wohnung,
Kein Erlangen eines Wohnberechtigungsscheins,
Keine öffentlichen oder nicht öffentlichen Mittel bei Schaffung von Wohneigentum,
Keine Wohnungsbauprämie,
Kein oder Minderung des BAFÖG,
Höhere Unterhaltsleistungen,
Höhere Kindergartenbeiträge,
Minderung der außergewöhnlichen Belastung nach § 33 EStG.

Diese Nachteile in finanzieller und anderer Art sind für uns nicht mehr tragbar und wirken im Zusammenhang mit anderen Gegebenheiten demoralisierend. Ferner tragen sie nicht unbedingt zur Attraktivität der KBP, auch im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung, bei.

Wir bitten Sie daher ganz eindringlich darauf hinzuwirken, daß für die Fälle, in denen durch Überschreiten der Drei-Monats-Frist eine Steuerpflicht der Tagegelder entsteht, weiterhin eine Pauschalbesteuerung praktiziert wird. Bitte bedenken Sie bei Ihrem Vorgehen, daß es sich um einen wesentlich kleineren Personenkreis handelt (ca. 400 Konzernprüfer abzüglich der Fachprüfer), als den, für den derzeit die Pauschalbesteuerung durchgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Podlaha)
Vorsitzender

Uwe Olufs
SG IV beim Finanzamt für
Steuerstrafsachen und Steuerfahndung Bonn

Bonn, 20. April 1998

Herrn

Peter Bensmann
Vorsitzender Unterausschuß Personal
des Haushalts- und Finanzausschusses

40002 Düsseldorf

FAX 0211-884-3302

Gesetz zur Neufassung des Landesreisekostengesetzes NW
Ihre Schreiben vom 18.03.1998 und 4.4.1998

Sehr geehrter Herr Bensmann,

vielen Dank für das ausführliche Telefongespräch Anfang April und Ihre Bereitschaft, sich den durch die beabsichtigte Änderung des LRK ergebenden Problemen bei der Steuerfahndung anzunehmen.

Ich übersende Ihnen ergänzend zu meinem Schreiben vom 9. März 1998 die wesentlichen Punkte in einer Tabelle zusammengefaßt.

Statistische Zahlen über den Einsatz aller anerkannten Kfz in der Steuerfahndung stehen mir leider nicht zur Verfügung.

Die Fahnder der Steuerfahndung Bonn haben in 1995 ca. 226.000 Kilometer abgerechnet; dies entspricht einer durchschnittlichen Fahrleistung je eingesetztem Prüfer (die tatsächliche Anzahl der Prüfer weicht von der Zahl der eingesetzten Prüfern ab) von ca. 10.000 km/Jahr. Das sind ca. 60 % der durchschnittlichen Fahrleistung eines jeden privaten Fahrzeughalters (ca. 17.500 km/Jahr), die neben der normalen Nutzung gefahren werden.

Inwieweit bei einem derartigen Einsatz privater Mittel in der Gesetzesbegründung davon gesprochen werden kann, daß Kfz überwiegend aus privatem Interesse angeschafft würden, ist nicht erkennbar.

Schreiben vom 20.04.1998

Unterstelle ich die Bonner Fahrstrecken als Durchschnitt auch für ganz NRW so ergäbe sich bei derzeit 530 Steuerfahndern (geschätzt davon 475 einsatzfähig) eine Gesamtfahrleistung von ca. 4,7 Mio. km p.A., die derzeit mit anerkannten Privat-PKW gefahren werden.

Durch die Abschaffung des Status „anerkanntes Kfz“ und unter der Voraussetzung, daß alle Prüfer weiterhin - allerdings freiwillig - ihre Kfz einsetzen, entstehen dem Land NW Einsparungen in folgender Höhe:

- Wegstreckenentschädigung keine (jeweils 52 Pfg./km)
bzw. Geringe bei Überschreitung der
100 km-Grenze
- Dienstreisevollkaskoversicherung
für einen Eigenanteil von 650 DM 27.560 DM (530 * 52 DM p.A.)

Wird unterstellt, daß eine Funktionsfähigkeit der Steuerfahndung nicht durch den freiwilligen Einsatz von Kfz erreichbar ist, sondern das Dienst-Kfz zur Verfügung gestellt werden müssen, sind mindestens für 50% des Bestandes der Steuerfahndung DienstkFz anzuschaffen oder zu leasen und in einen Pool einzustellen (somit mindestens ca. 250 Stück). Dabei ist zu beachten, daß für bestimmte Sonderfunktionen (z.B. Datensicherungen vor Ort) innerhalb der Steuerfahndung ständig bestimmte (also nicht aus einem Pool) Kfz zur Verfügung stehen müssen.

Dieser Fahrzeugpool bedarf zusätzlichen Personals zur Verwaltung.

Die Kosten dieser Lösung kann ich nicht schätzen.

Dem Land entsündigen jedoch Einnahmeausfälle in Höhe von geschätzt 50%¹ der verausgabten Wegstreckenentschädigungen (ca. 1,3 Mio. DM).

An dieser Stelle möchte ich auf folgende Widersprüche in der Gesetzgebung hinweisen:

Grundsatz der neuen Regelung in § 3 (Seite 37): „Der dienstliche Einsatz von privaten Kraftfahrzeugen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.“

Widerspruch 1: Begründung zu § 2 Gesetz zu Überlassung von Parkflächen (Bl. 44; letzter Absatz): „Ausnahmen von der Entgeltpflicht (sind) vorgesehen aus funktionalen Gründen, soweit der Dienstbetrieb die Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen erfordert.“

Widerspruch 2: Begründung zu § 6 Abs.1 LRK (Bl 39): „Mit der Gewährung einer erhöhten Wegstreckenentschädigung für die ersten 100 km einer Dienstreise wird dem Umstand Rechnung getragen, daß im Bereich der Kurzstrecken private Kfz im Regelfall wirtschaftlicher als Dienst- oder Mietwagen einzusetzen sind.“

¹ bei ca. 50% der Steuerfahndungsfälle erfolgt eine Verurteilung, die Voraussetzung für die Kostenerstattungspflicht ist

Schreiben vom 20.04.1998

Lösungsvorschlag:

§ 6 Abs. 6: Ist der Dienstbetrieb bei der Behörden mit erheblicher Außendiensttätigkeit wie z.B.: Steuerfahndungsdienst, [plus weitere Behörden, die bisher auf den Einsatz anerkannter Privatfahrzeuge angewiesen war] auf den Einsatz privater Kfz angewiesen, so werden die Fahrzeughalter bei nicht grob fahrlässig verursachten Schäden am Kfz schadensfrei gestellt; § 6 Abs. 1 Satz 3 dieses Gesetzes gilt insoweit nicht. In Abweichung von § 6 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes beträgt die Wegstreckenentschädigung 52 Pfennig je gefahrenem Kilometer, sofern die Jahresfahrleistung 12.000 km nicht überschreitet, darüber hinaus 46 Pfg. für jeden weiteren Kilometer.

Mehrkosten gegenüber der bisher gültigen Regelung:	keine
Mehrkosten gegenüber dem bisherigen Gesetzesentwurf:	ca. 30.000 DM
Mindereinnahmen gegenüber der bisher gültigen Regelung:	keine
Mehreinnahmen gegenüber dem bisherigen Gesetzesentwurf ca.	1.300.000 DM

Mit freundlichem Gruß



Olufs

Bisherige Regelung	Neue Regelung	Auswirkungen
<p>Einsatz „dienstlich anerkannter“ (Privat-) Fahrzeuge.</p> <p>Die Anerkennung wurde ausgesprochen, wenn das Fahrzeug aus überwiegend dienstlichem Interesse gehalten wurde. In der Regel waren bestimmte Mindestkilometerleistungen Voraussetzung für die Anerkennung</p>	<p>entfällt ersatzlos.</p> <p>Begründung siehe I. der Gesetzesbegründung (Seite 35/36 der Drucksache 12/2960)</p> <p>Die Anerkennung soll „zu verwaltungsaufwendig“ gewesen sein.</p> <p>Die Tätigkeit als Steuerfahnder rechne bisher als Begründung aus.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dienstherr kann nunmehr den Einsatz privater Fahrzeuge bei Durchsuchungen, Beförderung von Personen und Beförderung von beschlagnahmten Unterlagen nicht mehr anordnen, sondern ist auf den freiwilligen Einsatz der Fahrzeughalter angewiesen. • Dienstherr muß nunmehr in ausreichender Anzahl DienstkFz bereithalten (bisher keine DienstkFz im Bereich der Steuerfahndung) • Dienstherr muß sich über die Bereithaltung eigener Fahrzeuge dafür Sorge fragen, daß bei größeren Maßnahmen in ausreichender Anzahl Mietfahrzeuge und ggf. auch Klein-LKW bereitstehen. • Dienstherr benötigt zusätzliches Personal für die Pflege, Wartung, tägliche Überprüfung auf Schäden nach Einsatz und Umrüstung von Sommer- auf Winterbereifung bereitstellen. Darüber hinaus wird zusätzlicher geeigneter Lagerraum für die nicht benötigte Sommer-/ Winterbereifung sowie zusätzlicher Parkraum benötigt. • Die Kosten für den Einsatz des eigenen Kfz-Parks können im Fall der Verurteilung des Straftäters diesem nicht mehr als Verfahrenskosten in Rechnung gestellt werden.
<p>Wegstreckenenentschädigung für anerkannte Fahrzeuge 52 Pfg. je gefahrenem Kilometer, begrenzt auf 10.000 km/Jahr; darüber 38 Pfg./km.</p> <p>Sog. Vollkaskoschäden sind durch Dienstherrn abgesichert.</p>	<p>(§ 6)</p> <p>Wegstreckenenentschädigung von 52 Pfg./km bei Vorliegenen triftiger Gründe beinhaltet rechnerisch 2 Pfg./km zur Abgeltung von Vollkaskoschäden bis 650 DM.</p> <p>Ab 100 km je Fahrt wird die Entschädigung auf 46 Pfg./km abgesenkt.</p>	<p>Fahnder muß bei Einsatz des eigenen Kfz auf eigene Kosten eine zusätzliche Versicherung für Dienstreisen abschließen, andernfalls zahlt er Schäden bis 650 DM aus eigener Tasche.</p> <p>Die 100-km Grenze wird im ländlichen Bereich bei jeder Fahndungsstelle schnell erreicht. Die geringere Kostenerstattung kommt überwiegend nicht der Landeskasse, sondern den Beschuldigten zu Gute, da deren Kostenerstattungspflicht abgesenkt wird. Die tatsächlichen Mehrkosten trägt der mit der Verfolgung der Straftat beauftragte Beamte aus eigener Tasche.</p>

FAX

FAX

FAX

FAX

FAX

FAX

Christoph Dinger - Am Spielhügel 48 - 53567 Asbach
Dipl. Finanzwirt
Tel./Fax 02683 - 4859

An den
Landtag Nordrhein - Westfalen

zu Hdn. Herrn Peter Bensmann

FAX - Nr. 0211 8843302

Seitenzahl: 3

20.04.98

Neuordnung des Reisekostenrechts

Sehr geehrter Herr Bensmann,

mit meinem Schreiben wende ich mich an Sie in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzender des Unterausschusses „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses.

Seit 1980 bin ich als Steuerfahndungsprüfer tätig; derzeit beim Finanzamt für Steuerstrafsachen und Steuerfahndung in Bonn.

Aus den Veröffentlichungen der Deutschen Steuergewerkschaft ist mir bekannt, daß eine Änderung des Landesreisekostengesetzes geplant ist. Aus diesem Grunde habe ich auch bereits bei der Steuergewerkschaft verschiedene Einwendungen vorgetragen, die leider bisher nur unzureichend berücksichtigt wurden.

Ich darf Ihnen daher zu den nachfolgenden Paragraphen meine Bedenken mitteilen.

Zu § 2 Begriffsbestimmungen und § 4 Dauer der Dienstreise

In § 2 des geplanten Gesetzes wird der Begriff der Dienststätte definiert. Dieser ist für die Erstattung der Reisekosten nach § 4 des Gesetzes bei Antritt oder Beendigung der Dienstreise von der Wohnung aus von Bedeutung. Der bisherige Begriff des Dienstortes wird nunmehr durch den Begriff der Dienststätte ersetzt.

Nach dem bisherigen Recht war bei einem Wohnsitz des Prüfers außerhalb des Dienstortes bei der Kostenerstattung zu prüfen, ob dieser mehr als 25 km von der nächsten Gemeindegrenze entfernt lag. Hierbei handelt es sich um eine einfache und klare Definition, die nur einen sehr kleinen Teil der Bediensteten betraf und vom Dienstherrn leicht zu überwachen war.

Nach der geplanten neuen Gesetzgebung muß davon ausgegangen werden, daß diese Überprüfung bei einer Vielzahl von Bediensteten erfolgen muß.

Dies möchte ich an dem nachfolgenden Beispiel verdeutlichen:

Bei einer von der Flächenausdehnung größeren Stadt, wie z.B. Köln, muß davon ausgegangen werden, daß ein Teil der Prüfer, selbst wenn sie im Stadtgebiet von Köln - und damit in ihrem Fahndungsgebiet - leben, mehr als 30 km von der Dienststätte entfernt wohnt. Damit sind sie dann gezwungen, die Reisekosten nur noch fiktiv von dort abzurechnen und sie erhalten ihre tatsächlich entstandenen Reisekosten nur zum Teil ersetzt.

Durch die Definition des Begriffs Dienststätte als „kleinste organisatorisch abgrenzbare Verwaltungseinheit“ entstehen weiterhin erhebliche Probleme bei Behörden, die aus Platzgründen oder aus anderen dienstlichen Gründen Außenstellen unterhalten. Dies kann im Einzelfall zu erheblichen finanziellen Belastungen der in den Außenstellen eingesetzten Beamten führen. Hierbei sollte auch zu berücksichtigen sein, daß der einzelne Bedienstete keinerlei Möglichkeiten hat, die Lage bzw. die Aufteilung der Dienststelle (z.B. bei der Bearbeitung von Großverfahren) zu beeinflussen.

Im Hinblick auf die dem Einzelnen entstehenden Kosten ist es m. E. auch nicht zumutbar, der Dienststelle, zumal bei oft kurzfristiger Unterbringung in Nebenstellen, durch häufige Verlegung des Wohnsitzes zu folgen.

In der Begründung zu dem neuen Gesetz wird von einer deutlichen Vereinfachung gesprochen. Dies dürfte im geschilderten Fall nicht zutreffend sein, sondern im Gegenteil personellen Mehraufwand durch die erhebliche Ausweitung der Überprüfungen mit sich bringen.

Meines Erachtens sollte es daher bei der bisherigen und erprobten Handhabung hinsichtlich des Dienstortes verbleiben.

§ 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung beim Vorliegen von triftigen Gründen

Nach der bisherigen Gesetzeslage nutzten die Prüfer der Steuerfahndungsstellen ein anerkanntes privateigenes Kfz, welches sie dem Dienstherrn für Dienstreisen zur Verfügung stellten. Hierbei wurden die Kosten bis 10.000 km Kilometer mit 0,52 DM; darüberhinaus mit 0,38 DM erstattet.

Die Anerkennung wurde einmalig ausgesprochen und dann bei einem Fahrzeugwechsel übertragen.

Nunmehr soll die Anerkennung für diese Fahrzeuge ersatzlos wegfallen. Die Kosten sollen für die ersten 100 Km mit 0,52 DM und darüberhinaus mit 0,46 DM erstattet werden. In dieser Kostenerstattung ist neuerdings auch eine Fahrzeugvollversicherung enthalten, die bei der bisherigen Reisekostenregelung vom Dienstherrn übernommen wurde.

Als Begründung wird vorgetragen, daß durch die Neuregelung den geänderten wirtschaftlichen und technischen Verhältnissen Rechnung getragen wird. Dienstreisen und Dienstgänge sollen aus Gründen des Umweltschutzes vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.

Zunächst einmal ist für mich nicht nachvollziehbar, wieso auf Grund von geänderten technischen u. wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten für notwendige Dienstreisen numehr nur noch teilweise (nämlich über 100 km mit 0,46 DM statt 0,52 DM) erstattet werden. Darüberhinaus werden die Dienstreisenden zusätzlich mit der nunmehr privat abzuschließenden Vollkaskoversicherung belastet

Aus den Berechnungen der Automobilvereine ist allgemein bekannt, daß die Kfz - Kosten laufend gestiegen sind. Trotzdem werden in dem geplanten Gesetzesentwurf den Beamten die Erstattung der tatsächlich angefallenen Kosten verweigert.

Der Hinweis, Dienstreisen verstärkt mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen, dürfte bei einer Vielzahl der Fälle nicht durchführbar sein. Gerade die Tätigkeit des Steuerfahndungsbeamten führt dazu, daß sehr oft größere Aktenmengen (z. B. bei Durchsuchungen) zu bewegen sind. Darüberhinaus müssen sehr oft weit entfernte Bereiche, dazu noch im ländlichen Raum, kurzfristig aufgesucht werden. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln läßt sich dies nicht, oder nur mit enormen Zeitaufwand durchführen. Es sei hier der Hinweis erlaubt, daß kein praktisch denkender Mensch fordern würde, daß die Polizei in Zukunft zum Bankraub mit Bahn und Bus anreisen solle.

Die an sich sinnvolle Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel führt bei der Tätigkeit der Steuerfahndung zu sehr großem unproduktivem Zeitaufwand bzw. ist technisch nicht durchführbar.

Es ist für mich auch nicht nachvollziehbar, inwiefern hierdurch, wie im Gesetz genannt, Verwaltungsabläufe verbessert werden sollen. Die genannten Schlechterstellungen werden dazu führen, daß die Kollegen ihre privaten Fahrzeuge nicht mehr einsetzen können. Der stattdessen im Gesetz vorgesehene Einsatz von angeblich kostengünstigen Miet- und Leasingfahrzeugen wird in der Praxis aber weiter dazu führen, daß für die Verwaltung und die Wartung (Waschen, Tanken, Zuweisung der Fahrzeuge etc.) dieser Fahrzeuge neue Bedienstete eingestellt werden müssen.

Sollten diese Tätigkeit in der Dienstzeit von den Fahndungsprüfern vorgenommen werden müssen, wird hierdurch weitere Arbeitszeit vollkommen unproduktiv verbraucht. Dies bei der Ihnen sicher bekannten angespannten Arbeitslage der Steuerfahndung. Darüberhinaus ist zu berücksichtigen, daß nach der bisherigen Handhabung die den einzelnen Fahndungsprüfern zuzuordnenden Kosten bei einer Verurteilung des Beschuldigten diesem als Verfahrenskosten auferlegt wurden. Die bisherige Reisekosten - regelung war für das Land NRW somit zum großen Teil kostenneutral. Beim Einsatz landeseigener Fahrzeuge wird dies nicht möglich sein, sodaß unter dem Strich auf das Land erhebliche Mehrkosten zukommen - zur Freude der nunmehr kostenfrei ausgehenden Straftäter.

Die Steuerfahndungsstellen bedürfen durch den Ihnen sicher bekannten enormen Arbeitsanfall - erinnert sei nur an die anhängigen Bankverfahren - dringend jeder möglichen Unterstützung. Für die im Gesetz vorgesehenen Erschwernisse und die Verweigerung entstandener Unkosten habe ich keinerlei Verständnis.

Ich möchte Sie daher zusammen mit den anderen Mitgliedern des Haushaltsausschusses bitten, bei der geplanten Gesetzesänderung die von mir aufgezeigten Probleme zu berücksichtigen, damit unsere Arbeit möglichst reibungslos funktionieren kann.

Für Ihre Bemühungen möchte ich mich schon jetzt herzlich bedanken und sehe Ihrer Stellungnahme zu meinem Schreiben mit Interesse entgegen. Ich bin gerne bereit, zu den einzelnen Punkten ergänzende Ausführungen zu machen bzw. Fragen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

